



Österreichischer  
Verwaltungsgerichtshof

# „Update Verfahrensrecht“

(Eine Auswahl aktueller

verfahrensrechtlicher Entscheidungen)

Hans Peter Lehofer

13. Juni 2017



V W  
G H



## § 7 Abs 3 VwGVG: übergangene Partei

- VwGH 30.3.2017, Ro 2015/03/0036:  
Beschwerdelegitimation nach § 7 Abs 3 VwGVG besteht auch dann, wenn die Parteistellung des Beschwerdeführers im Verwaltungsverfahren strittig war und er diesem nicht beigezogen worden ist.





# Feste Geschäftsverteilung

- VwGH 26.4.2017, Ra 2016/19/0221:
- Für die Aufteilung der von den VwG zu besorgenden Geschäfte „auf die Einzelrichter und Senate“ gilt der Grundsatz der festen Geschäftsverteilung. [...] Die Abnahme von Sachen stellt eine ausnahmsweise Durchbrechung der von der Geschäftsverteilung für einen bestimmten Zeitraum geschaffenen festen Zuständigkeitsstruktur dar, was eine restriktive Auslegung des Art. 135 Abs. 3 B-VG gebietet. [...]
- Kann Neuzuteilung auf keinen gesetzlichen Grund gestützt werden, verstößt sie gegen Grundsatz der festen Geschäftsverteilung, bewirkt Unzuständigkeit des VwG.





## Ausfertigung ohne Antrag

- VwGH 20.4.2017, Ra 2017/19/0099:
- Gemäß § 25a Abs 4a letzter Satz VwGG idF BGBl I 2017/24 ist, wenn das Erkenntnis des VwG mündlich verkündet wurde, eine Revision nur nach einem Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs 4 VwGVG 2014 zulässig.
- Wenn ohne Antrag eine nicht gekürzte, sondern vollständige schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses zugestellt wird, führt das nicht zur Zulässigkeit der Revision.





# Keine Säumnisbeschwerde nach Einspruch gegen Strafverfügung

- VwGH 3.5.2017, Ro 2016/03/0027
- Durch die Erhebung des Einspruchs gegen eine Strafverfügung wird kein Rechtsanspruch auf eine bescheidmäßige Erledigung über den Einspruch im Sinne des § 73 AVG iVm § 24 VStG begründet, wenn die Strafverfügung iSd § 49 Abs 2 VStG ohnehin bereits *ex lege* außer Kraft getreten ist, weshalb diesbezüglich keine Berechtigung zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde besteht.





# Fortgesetztes Delikt und Fahrlässigkeit (1)

- VwGH 3.5.2017, Ra 2016/03/0108:
- Gemäß § 22 Abs 2 VStG grundsätzlich Kumulationsprinzip, außer bei fortgesetztem Delikt (wesentlich: einheitlicher Willensentschluss); VwGH nähert sich aber OGH-Rsp zur „tatbestandlichen Handlungseinheit“ an – Abstellen auf Eigenart des jeweils betroffenen Delikts!
- Auch fahrlässige wiederholte Tatbestandsverwirklichung kann – bei „tatbestandlicher Handlungseinheit“ – zur Folge haben, dass Täter nur eine Tat verwirklicht und nur einmal zu bestrafen ist.
- Wie groß der Zeitraum zwischen den einzelnen Tathandlungen sein darf, um noch von einer tatbestandlichen Handlungseinheit sprechen zu können, ist von Delikt zu





# Fortgesetztes Delikt und Fahrlässigkeit (2)

- „Wie groß der Zeitraum zwischen den einzelnen Tathandlungen sein darf, um noch von einer tatbestandlichen Handlungseinheit sprechen zu können, ist von Delikt zu Delikt verschieden und hängt weiters im besonderen Maß von den Umständen des Einzelfalls ab.“
- Wiederholte Verwirklichung in noch erkennbarem zeitlichem Zusammenhang, nur quantitative Steigerung (einheitliches Unrecht) bei einheitlicher Motivationslage (einheitliche Schuld), „auch wenn höchstpersönliche Rechtsgüter verschiedener Träger verletzt werden“, oder fortlaufende Tatbestandsverwirklichung, „also die Annäherung an den tatbestandsmäßigen Erfolg durch mehrere Einzelakte im Fall einheitlicher Tatsituation und gleicher Motivationslage“ (Gleichartigkeit der Begehungsform und Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs sowie diesbezüglicher gesamtheitlichen Sorgfaltswidrigkeit des Täters)





## Geplante gesetzliche Einschränkung des Kumulationsprinzips (1)

- IA 2242/A 25. GP, eingebracht am 7.6.2017 (SPÖ/ÖVP) sieht neuen § 22a VStG vor (ohne weitere Erläuterung):
- „Hat jemand durch eine Tat oder durch mehrere selbstständige Taten, die wegen Gleichartigkeit der Begehungsform, Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände, zeitlicher Nahebeziehung oder Ausnutzung einer gleichartigen Gelegenheit eine Einheit bilden, ein und dieselbe Verwaltungsvorschrift mehrmals verletzt und ist für die Verfolgung aller dieser Verwaltungsübertretungen dieselbe Behörde zuständig, so ist, wenn die Bestrafung aller dieser Verwaltungsübertretungen gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat oder die Taten unverhältnismäßig wäre und das Verschulden des Täters gering ist, für alle diese Verwaltungsübertretungen eine einzige Strafe zu verhängen.“







## Geplante gesetzliche Einschränkung des Kumulationsprinzips (2)

- Diese Bestimmung fand sich im Ministerialentwurf noch nicht, ist dementsprechend unausgegoren und mE in dieser Form verfassungsrechtlich bedenklich (ist das Abstellen auf die Zuständigkeit *derselben* Behörde sachlich gerechtfertigt? Wie bestimmt sich, ob eine Bestrafung „unverhältnismäßig wäre“?)
- Außerdem nach der Rechtsprechung zum geringen Verschulden würde die Bestimmung auch das gewünschte Ziel wohl nicht erreichen (Fehlen eines Kontrollsystems?)





## Zuständigkeit für Entscheidung über aW-Antrag (1)

- VwGH 25.4.2017, Ra 2017/16/0039:
- Die dem B des VwGH vom 28.9.2016, Ro 2016/16/0013 betreffend Wiedereinsetzungsanträge zugrundegelegten Überlegungen, sind auf die Auslegung des § 30 Abs 2 VwGG nicht übertragbar. „Die Systematik der §§ 30 und 30a VwGG spricht vielmehr für einen Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung über noch unerledigte Anträge auf Zuerkennung aufschiebender Wirkung, zumal § 30 Abs 3 VwGG dem Verwaltungsgerichtshof ab Vorlage der Revision ohnedies ausdrücklich eine umfassende Überprüfungs- und Entscheidungsbefugnis betreffend aufschiebenden Wirkung einräumt.“





## Zuständigkeit für Entscheidung über aW-Antrag (2)

- „Zudem wohnt dem Rechtsinstitut der aufschiebenden Wirkung eigentümlich das Element der besonderen Dringlichkeit inne, weshalb der Richter zu entscheiden hat, dem typischerweise die Revisionsakten (und damit die Entscheidungsgrundlagen) bereits vorliegen.“
- „Zusammengefasst war das Bundesfinanzgericht daher im Revisionsfall zuständig, über den vom Revisionswerber in der außerordentlichen Revision vom 17. Jänner 2017 gestellten Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Revision zu entscheiden.“
- VwG daher auch für aW-Entscheidung bei ao Revisionen zuständig, Zuständigkeit geht aber mit Vorlage an VwGH auf diesen über!





## Zuständigkeit für Entscheidung über aW-Antrag (3)

- Siehe auch VwGH 20.4.2017, Ra 2017/19/0113 (aW-Entscheidung):
- Entscheidungen nach § 30 Abs 2 VwGG, ebenso wie nach § 30a VwGG, werden von den VwG im Revisionsverfahren nach den Bestimmungen des VwGG getroffen; da VwGG insoweit keine von Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG abweichende Anordnung enthält und das VwGVG sowie davon abweichende Sondernormen in diesem Verfahrensstadium keine Anwendung finden, ist davon auszugehen, dass die VwG über nach § 30 Abs 2 VwGG gestellte Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung in der Besetzung des Einzelrichters zu entscheiden haben.